

TE Vwgh Erkenntnis 2010/9/23 2010/06/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2010

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
41/03 Personenstandsrecht;

Norm

ABGB §93;
B-VG Art7 Abs1;
NÄG 1988 §2 Abs1 Z10;
NÄG 1988 §2 Abs1 Z11;
NÄG 1988 §2;
NÄG 1988 §3 Abs1 Z4;
NÄG 1988 §3 Abs2 Z1 lit a;
NÄG 1988 §3 Abs2 Z1;
NÄG 1988 §3 Abs2;
VwRallg;
1. ABGB § 93 heute
2. ABGB § 93 gültig ab 01.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2013
3. ABGB § 93 gültig von 01.05.1995 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 25/1995
4. ABGB § 93 gültig von 01.03.1986 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 97/1986

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kail und die Hofräte Dr. Bernegger und

Dr. Waldstätten als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schmidt, über die Beschwerde der MM-K in Q, vertreten durch Lattenmayer, Luks & Enzinger Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Mahlerstraße 11, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 1. Februar 2010, Zl. MA 62-III/34470/09, betreffend Änderung des Familiennamens, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Auf Grund der Beschwerde und der ihr angeschlossenen Ausfertigung des angefochtenen Bescheides ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Die Beschwerdeführerin beantragte die Änderung ihres Familiennamens, eines Doppelnamens, nämlich "M-K" in "M-G". Sie lebe mit Ing. HG seit vier Jahren in einer Lebensgemeinschaft und es sei am 30. November 2008 ihr gemeinsamer Sohn auf die Welt gekommen. Sie wolle in absehbarer Zeit keine Ehe eingehen. Da sie in einer konservativen Gegend in Wien wohne, sei sie öfters unangenehmen Aussagen, Blicken und auch Fragen ausgesetzt, dass ihr Kind als Vater jemand angeben müsse, der nicht den Namen des Kindes trage. Die beantragte Namensänderung würde für ihren Sohn die Akzeptanz und den sozialen Kontakt für ihr Kind und sie in der Öffentlichkeit wesentlich verbessern.

Der Magistrat der Stadt Wien wies diesen Antrag mit Bescheid vom 13. August 2009 gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 und 4 Namensänderungsgesetz (NÄG) ab. Der Magistrat der Stadt Wien wies diesen Antrag mit Bescheid vom 13. August 2009 gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins und 4 Namensänderungsgesetz (NÄG) ab.

Die belangte Behörde wies die dagegen von der Beschwerdeführerin erhobene Berufung mit dem angefochtenen Bescheid ab.

Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass es die Bestimmung des § 93 Abs. 2 ABGB nur im Falle der Eheschließung, nicht aber bei Lebensgemeinschaften, der/dem Verlobten ermögliche, deren/dessen Familienname nicht gemeinsamer Familienname werde, ihren/seinen bisherigen Familiennamen voran- oder nachzustellen. Da die Beschwerdeführerin, wie von ihr ausdrücklich begründet worden sei, nicht beabsichtige, Ing. HG zu heiraten, könne daher diese Bestimmung, die von den Behörden als geltendes Recht anzuwenden sei, im gegenständlichen Verfahren nicht zum Tragen kommen. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass es die Bestimmung des Paragraph 93, Absatz 2, ABGB nur im Falle der Eheschließung, nicht aber bei Lebensgemeinschaften, der/dem Verlobten ermögliche, deren/dessen Familienname nicht gemeinsamer Familienname werde, ihren/seinen bisherigen Familiennamen voran- oder nachzustellen. Da die Beschwerdeführerin, wie von ihr ausdrücklich begründet worden sei, nicht beabsichtige, Ing. HG zu heiraten, könne daher diese Bestimmung, die von den Behörden als geltendes Recht anzuwenden sei, im gegenständlichen Verfahren nicht zum Tragen kommen.

Der Umstand, dass sich der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammensetze, stelle grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 1 Z. 4 NÄG einen Versagungsgrund für eine Änderung dar. Die Ausnahmen hievon seien im § 3 Abs. 2 Z. 1 NÄG enthalten. Der Umstand, dass sich der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammensetze, stelle grundsätzlich gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 4, NÄG einen Versagungsgrund für eine Änderung dar. Die Ausnahmen hievon seien im Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer eins, NÄG enthalten.

In allen anderen Fällen, in welchen die Änderung des Familiennamens in einen Doppelnamen beantragt werde, dürfe diese von der Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 4 NÄG nicht bewilligt werden. Daher sei es im gegenständlichen Fall auch nicht von Relevanz, dass die Beschwerdeführerin bereits einen Doppelnamen trage und ein Teil des angestrebten Doppelnamens dem bisherigen Doppelnamen entspreche. Die belangte Behörde könne nicht erkennen, warum die Beschwerdeführerin meine, dass der Tausch ihres Familiennamens im NÄG nicht geregelt sei, zumal sich zweifelsfrei und abschließend aus § 3 Abs. 1 Z. 4 NÄG und § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. a) und b) NÄG ergebe, aus welchen Gründen die Änderung des Familiennamens in einen Doppelnamen möglich sei. Hätte der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit der Namensänderung in der von der Beschwerdeführerin beantragten Form, nämlich in der Neuzusammensetzung des von ihr getragenen Doppelnamens "M-K" in "M-G" vorsehen wollen, so hätte er dies - wie bei den anderen beiden zitierten Ausnahmen - auch ausdrücklich als Ausnahme zu § 3 Abs. 1 Z. 4 NÄG in § 3 Abs. 2 Z. 1 NÄG vorgesehen. In allen anderen Fällen, in welchen die Änderung des Familiennamens in einen Doppelnamen beantragt werde, dürfe

diese von der Behörde im Sinne des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 4, NÄG nicht bewilligt werden. Daher sei es im gegenständlichen Fall auch nicht von Relevanz, dass die Beschwerdeführerin bereits einen Doppelnamen trage und ein Teil des angestrebten Doppelnamens dem bisherigen Doppelnamen entspreche. Die belangte Behörde könne nicht erkennen, warum die Beschwerdeführerin meine, dass der Tausch ihres Familiennamens im NÄG nicht geregelt sei, zumal sich zweifelsfrei und abschließend aus Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 4, NÄG und Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer eins, Litera a,) und b) NÄG ergebe, aus welchen Gründen die Änderung des Familiennamens in einen Doppelnamen möglich sei. Hätte der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit der Namensänderung in der von der Beschwerdeführerin beantragten Form, nämlich in der Neuzusammensetzung des von ihr getragenen Doppelnamens "M-K" in "M-G" vorsehen wollen, so hätte er dies - wie bei den anderen beiden zitierten Ausnahmen - auch ausdrücklich als Ausnahme zu Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 4, NÄG in Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer eins, NÄG vorgesehen.

Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Änderung ihres Familiennamens könne sich nur auf § 2 Abs. 1 Z. 10 und 11 NÄG stützen, wonach eine Namensänderung zur Vermeidung von Nachteilen in sozialen Beziehungen oder "aus sonstigen Gründen" möglich sei. Die Bewilligung der Änderung des Familiennamens auf einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Namen käme diesfalls ebenfalls nur gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. a NÄG in Betracht, wenn die Beschwerdeführerin den Familiennamen einer Person erhalten solle, die rechtmäßig einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen führe, von dem der Name einer anderen Person abgeleitet werden könne. Auch diese Voraussetzung sei nicht gegeben. Die Beschwerdeführerin, die rechtmäßig den Doppelnamen "M-K" führe, wolle lediglich den zweiten Teil ihres Doppelnamens, nämlich "K" durch den Familiennamen ihres Lebensgefährten "G" ersetzen, sodass es zu einer Kombination dieser beiden Namen kommen solle, die den neuen Familiennamen "M-G" bilden würde. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Änderung ihres Familiennamens könne sich nur auf Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 10 und 11 NÄG stützen, wonach eine Namensänderung zur Vermeidung von Nachteilen in sozialen Beziehungen oder "aus sonstigen Gründen" möglich sei. Die Bewilligung der Änderung des Familiennamens auf einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Namen käme diesfalls ebenfalls nur gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer eins, Litera a, NÄG in Betracht, wenn die Beschwerdeführerin den Familiennamen einer Person erhalten solle, die rechtmäßig einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen führe, von dem der Name einer anderen Person abgeleitet werden könne. Auch diese Voraussetzung sei nicht gegeben. Die Beschwerdeführerin, die rechtmäßig den Doppelnamen "M-K" führe, wolle lediglich den zweiten Teil ihres Doppelnamens, nämlich "K" durch den Familiennamen ihres Lebensgefährten "G" ersetzen, sodass es zu einer Kombination dieser beiden Namen kommen solle, die den neuen Familiennamen "M-G" bilden würde.

§ 2 Abs. 1 Z. 11 NÄG ermögliche als Familiennamen wie auch als Vornamen einen Wunschnamen. Diese Bestimmung sei aber nicht soweit zu verstehen, dass eine Bewilligung nicht auch in den sonstigen einschränkenden Bestimmungen des NÄG Deckung finden müsse. Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 11, NÄG ermögliche als Familiennamen wie auch als Vornamen einen Wunschnamen. Diese Bestimmung sei aber nicht soweit zu verstehen, dass eine Bewilligung nicht auch in den sonstigen einschränkenden Bestimmungen des NÄG Deckung finden müsse.

In der dagegen erhobenen Beschwerde wird Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Im vorliegenden Beschwerdefall kommt das Namensänderungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1988 (NÄG), in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009 zur Anwendung. Im vorliegenden Beschwerdefall kommt das Namensänderungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 195 aus 1988, (NÄG), in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009, zur Anwendung.

Gemäß § 2 Abs. 1 NÄG liegt u.a. ein Grund für die Änderung des Familiennamens vor, wenn
Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, NÄG liegt u.a. ein Grund für die Änderung des Familiennamens vor, wenn

"7. der Antragsteller einen Familiennamen erhalten

will, den er durch eine befristete namensrechtliche Rechtshandlung erlangt hätte, jedoch die rechtzeitige Rechtshandlung ohne sein Verschulden oder bloß mit einem minderen Grad hievon unterlassen hat, oder der Antragsteller einen Doppelnamen nach § 93 Abs. 2 ABGB wünscht oder bereits zu führen hat und den gemeinsamen Familiennamen ohne Voran- oder Nachstellung seines früheren Familiennamens führen will. will, den er durch eine

befristete namensrechtliche Rechtshandlung erlangt hätte, jedoch die rechtzeitige Rechtshandlung ohne sein Verschulden oder bloß mit einem minderen Grad hiervon unterlassen hat, oder der Antragsteller einen Doppelnamen nach Paragraph 93, Absatz 2, ABGB wünscht oder bereits zu führen hat und den gemeinsamen Familiennamen ohne Voran- oder Nachstellung seines früheren Familiennamens führen will.

7a. der Antragsteller einen Nachnamen erhalten will,

der gleich lautet wie der seines eingetragenen Partners und dies gemeinsam mit der Begründung der eingetragenen Partnerschaft beantragt; damit kann auch der Antrag verbunden sein, als höchstpersönliches, nicht ableitbares Recht seinen bisherigen Nachnamen voran- oder nachzustellen;

10. der Antragsteller glaubhaft macht, dass die

Änderung des Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können;

11. der Antragsteller aus sonstigen Gründen einen

anderen Familiennamen wünscht."

Gemäß § 3 Abs. 1 NÄG darf die Änderung des Familiennamens oder Vornamens u.a. nicht bewilligt werden, wenn
Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, NÄG darf die Änderung des Familiennamens oder Vornamens u.a. nicht bewilligt werden, wenn

"4. der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist".

Gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 leg. cit. ist im Falle des Abs. 1 Z. 4 die Namensänderung jedoch zulässig, wenn
Gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer eins, leg. cit. ist im Falle des Absatz eins, Ziffer 4, die Namensänderung jedoch zulässig, wenn

"a) der Antragsteller den Familiennamen einer Person

erhalten soll, die rechtmäßig einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen führt, von dem der Name einer anderen Person abgeleitet werden kann, oder

b) der Antragsteller in sinngemäßer Anwendung des § 93 Abs. 2 ABGB nach der Eheschließung einen Doppelnamen erhalten soll und angeführt wird, welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familienname (§ 93 Abs. 1 ABGB) ist, b) der Antragsteller in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 93, Absatz 2, ABGB nach der Eheschließung einen Doppelnamen erhalten soll und angeführt wird, welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familienname (Paragraph 93, Absatz eins, ABGB) ist,

c) der Antragsteller im Falle des § 2 Abs. 1 Z 7a dem durch behördliche Namensänderung erlangten Nachnamen seinen bisherigen Nachnamen voran- oder nachstellen will." c) der Antragsteller im Falle des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 7 a, dem durch behördliche Namensänderung erlangten Nachnamen seinen bisherigen Nachnamen voran- oder nachstellen will."

Gemäß § 93 Abs. 1 ABGB führen die Ehegatten den gleichen Familiennamen. Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.
Gemäß Paragraph 93, Absatz eins, ABGB führen die Ehegatten den gleichen Familiennamen. Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung kann derjenige Verlobte, der nach Abs. 1 als Ehegatte den Familiennamen des anderen als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, bei der Führung des gemeinsamen Familiennamens diesem seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs zwischen den beiden Namen voran- oder nachzustellen. Dieser Ehegatte ist zur Führung des Doppelnamens verpflichtet. Eine andere Person kann ihren Namen nur vom gemeinsamen Familiennamen ableiten.
Gemäß Absatz 2, dieser Bestimmung kann derjenige Verlobte, der nach Absatz eins, als Ehegatte den Familiennamen des anderen als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder

öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, bei der Führung des gemeinsamen Familiennamens diesem seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs zwischen den beiden Namen voran- oder nachzustellen. Dieser Ehegatte ist zur Führung des Doppelnamens verpflichtet. Eine andere Person kann ihren Namen nur vom gemeinsamen Familiennamen ableiten.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie nicht die Änderung ihres Familiennamens in einen Doppelnamen beantragt habe, sondern dass sie einen seit ihrer Geburt geführten Doppelnamen zu einem Teil "tauschen" möchte und dafür auch triftige Gründe vorgebracht habe. Ein derartiger Antrag sei durch § 2 Abs. 1 Z. 10 und auch Z. 11 NÄG gedeckt, weil diese Änderung des Familiennamens aus den von ihr angeführten und glaubhaft gemachten Gründen erforderlich sei, um in ihrer Umgebung ohne Diskriminierung zu leben. Ein uneheliches Kind werde in jenem Gebiet, in dem sie in Wien lebe, nach wie vor sowohl in der allgemeinen Verkehrsauffassung als auch bei einem in einigen Jahren in Betracht kommenden Schulbesuch diskriminiert. Wenn eine solche Änderung nach dem Gesetz bei einem einfachen Familiennamen ohne weiteres möglich wäre, scheine es berechtigt, dies auch solchen Antragstellern zuzugestehen, die nicht einen anderen Doppelnamen wünschen, sondern nur die Teiländerung des Familiennamens, wobei nur ein Namensteil - wie bei einem einfachen Namen - geändert werden solle. Wenn sich die belangte Behörde zur Ablehnung ihres Antrages auf § 3 Abs. 2 NÄG stütze, übersehe sie, dass sich diese Bestimmung allein auf Handlungen im Zusammenhang mit einer Ehe beziehe, was in ihrem Fall nicht gegeben sei. Das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung könne aber nicht Anlass für eine Ablehnung sein.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie nicht die Änderung ihres Familiennamens in einen Doppelnamen beantragt habe, sondern dass sie einen seit ihrer Geburt geführten Doppelnamen zu einem Teil "tauschen" möchte und dafür auch triftige Gründe vorgebracht habe. Ein derartiger Antrag sei durch Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 10 und auch Ziffer 11, NÄG gedeckt, weil diese Änderung des Familiennamens aus den von ihr angeführten und glaubhaft gemachten Gründen erforderlich sei, um in ihrer Umgebung ohne Diskriminierung zu leben. Ein uneheliches Kind werde in jenem Gebiet, in dem sie in Wien lebe, nach wie vor sowohl in der allgemeinen Verkehrsauffassung als auch bei einem in einigen Jahren in Betracht kommenden Schulbesuch diskriminiert. Wenn eine solche Änderung nach dem Gesetz bei einem einfachen Familiennamen ohne weiteres möglich wäre, scheine es berechtigt, dies auch solchen Antragstellern zuzugestehen, die nicht einen anderen Doppelnamen wünschen, sondern nur die Teiländerung des Familiennamens, wobei nur ein Namensteil - wie bei einem einfachen Namen - geändert werden solle. Wenn sich die belangte Behörde zur Ablehnung ihres Antrages auf Paragraph 3, Absatz 2, NÄG stütze, übersehe sie, dass sich diese Bestimmung allein auf Handlungen im Zusammenhang mit einer Ehe beziehe, was in ihrem Fall nicht gegeben sei. Das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung könne aber nicht Anlass für eine Ablehnung sein.

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nicht zielführend. Auch im vorliegenden Namensänderungsverfahren der Beschwerdeführerin, die sich auf die Gründe des § 2 Abs. 1 Z. 10 oder 11 NÄG stützen kann, ist der Versagungsgrund des § 3 Abs. 1 Z. 4 NÄG beachtlich, nach dem die Änderung des Familiennamens nicht bewilligt werden darf, wenn der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist. Dies gilt auch in einem Fall, in dem der betreffende Antragsteller rechtmäßig einen Doppelnamen führt. Auch in einem solchen Fall ist die Namensänderung in einen geänderten Doppelnamen gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. a) NÄG zulässig, wenn der Antragsteller den Familiennamen einer Person erhalten soll, die rechtmäßig einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen führt, von dem der Name einer anderen Person abgeleitet werden kann. Der von der Beschwerdeführerin beantragte Doppelname ist unbestritten kein solcher im Sinne des § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. a) NÄG. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nicht zielführend. Auch im vorliegenden Namensänderungsverfahren der Beschwerdeführerin, die sich auf die Gründe des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 10, oder 11 NÄG stützen kann, ist der Versagungsgrund des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 4, NÄG beachtlich, nach dem die Änderung des Familiennamens nicht bewilligt werden darf, wenn der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist. Dies gilt auch in einem Fall, in dem der betreffende Antragsteller rechtmäßig einen Doppelnamen führt. Auch in einem solchen Fall ist die Namensänderung in einen geänderten Doppelnamen gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer eins, Litera a,) NÄG zulässig, wenn der Antragsteller den Familiennamen einer Person erhalten soll, die rechtmäßig einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen führt, von dem der Name einer anderen Person abgeleitet werden kann. Der von der Beschwerdeführerin beantragte Doppelname ist unbestritten kein solcher im Sinne des Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer eins, Litera a, NÄG.

Aus der Regelung des § 3 NÄG ergibt sich ohne Ausnahme, dass ein aus mehreren Namen zusammengesetzter

Familienname nur dann zulässig ist, wenn einer der Fälle des § 3 Abs. 2 Z. 1 NÄG vorliegt. Dass die Beschränkungen des § 3 Abs. 2 Z. 1 NÄG dann nicht gelten sollten, wenn der Antragsteller rechtmäßiger Weise bereits einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen führt, kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden. Aus der Regelung des Paragraph 3, NÄG ergibt sich ohne Ausnahme, dass ein aus mehreren Namen zusammengesetzter Familienname nur dann zulässig ist, wenn einer der Fälle des Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer eins, NÄG vorliegt. Dass die Beschränkungen des Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer eins, NÄG dann nicht gelten sollten, wenn der Antragsteller rechtmäßiger Weise bereits einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen führt, kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin liege eine Diskriminierung von rechtmäßigen Trägern von Doppelnamen im Hinblick auf den Ablehnungsgrund des § 3 Abs. 1 Z. 4 NÄG vor, weil solche Personen bei Beantragung einer Teiländerung ihres Namens ihren Doppelnamen zur Gänze aufgeben müssten, also auch den Teil, den sie beibehalten wollten. Das Gesetz wolle aber nur neue Doppelnamen verhindern. Ein solcher Fall liege aber bei einer Teiländerung eines bestehenden echten Doppelnamens - wie von der Beschwerdeführerin beantragt - nicht vor. Dies ergebe sich auch aus der Regelung, nach der bei Eheschließungen, wenn auch personenbezogen, Namensänderungen bis zu einer Reihung von drei Namen nebeneinander möglich seien. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin liege eine Diskriminierung von rechtmäßigen Trägern von Doppelnamen im Hinblick auf den Ablehnungsgrund des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 4, NÄG vor, weil solche Personen bei Beantragung einer Teiländerung ihres Namens ihren Doppelnamen zur Gänze aufgeben müssten, also auch den Teil, den sie beibehalten wollten. Das Gesetz wolle aber nur neue Doppelnamen verhindern. Ein solcher Fall liege aber bei einer Teiländerung eines bestehenden echten Doppelnamens - wie von der Beschwerdeführerin beantragt - nicht vor. Dies ergebe sich auch aus der Regelung, nach der bei Eheschließungen, wenn auch personenbezogen, Namensänderungen bis zu einer Reihung von drei Namen nebeneinander möglich seien.

Dazu ist auszuführen, dass der Bundesgesetzgeber - wie dies aus den Regelungen der §§ 2 und 3 NÄG abzuleiten ist -, grundsätzlich von einem Familiennamen ausgeht und zusammengesetzte Namen nur im Rahmen des § 3 Abs. 2 NÄG zulässt. Eine derartige Rechtslage im Bereich des Namensänderungsrechtes erscheint nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes gleichheitsrechtlich nicht bedenklich. Wie sich dies auch aus den Gesetzesmaterialien zum Stammgesetz des NÄG (vgl. 467 BlgNR XVII GP, S. 10 zu § 3 Z. 4 NÄG) ergibt, soll das Entstehen von neuen zusammengesetzten Namen - wie dies auch den Regelungen betreffen das Ehenamensrecht gemäß § 93 ABGB durch die Novelle des ABGB, BGBl. Nr. 412/1975, entspricht - grundsätzlich vermieden werden. Dazu ist auszuführen, dass der Bundesgesetzgeber - wie dies aus den Regelungen der Paragraphen 2 und 3 NÄG abzuleiten ist -, grundsätzlich von einem Familiennamen ausgeht und zusammengesetzte Namen nur im Rahmen des Paragraph 3, Absatz 2, NÄG zulässt. Eine derartige Rechtslage im Bereich des Namensänderungsrechtes erscheint nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes gleichheitsrechtlich nicht bedenklich. Wie sich dies auch aus den Gesetzesmaterialien zum Stammgesetz des NÄG vergleiche 467, BlgNR römisch sieben GP, S. 10 zu Paragraph 3, Ziffer 4, NÄG) ergibt, soll das Entstehen von neuen zusammengesetzten Namen - wie dies auch den Regelungen betreffen das Ehenamensrecht gemäß Paragraph 93, ABGB durch die Novelle des ABGB, Bundesgesetzblatt Nr. 412 aus 1975,, entspricht - grundsätzlich vermieden werden.

Die Beschwerdeführerin meint weiters, es mute die Ansicht der belangten Behörde geradezu archaisch an, nach der das gemeinsame Kind nicht den Namen des Vaters tragen könne, weil es das Gesetz nicht zulasse. Nach ihrer Ansicht habe der Gesetzgeber eine Teiländerung eines Doppelnamens bei den Versagungsgründen offensichtlich nicht im Auge gehabt. Ein öffentliches Interesse, eine Teiländerung eines Doppelnamens auf Grund der dargelegten triftigen Gründen zu versagen, stehe mit einer teleologischen Interpretation des NÄG in offenkundigem Widerspruch.

Auch diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden. Wie dargelegt ergibt sich aus der Regelung des § 3 NÄG, dass aus mehreren Namen zusammengesetzte Familiennamen nur im Rahmen der im Abs. 2 Z. 1 dieser Bestimmung vorgesehenen Gründen zulässig ist. Dies gilt uneingeschränkt, also auch dann, wenn der Antragsteller bereits rechtmäßiger Weise einen Doppelnamen trägt. Auch eine teleologische Interpretation des NÄG kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Zutreffend hat die belangte Behörde die Ansicht vertreten, dass auch eine Teiländerung eines rechtmäßig geführten Doppelnamens unter diese Bestimmung fällt und einen neuen zusammengesetzten Namen darstellt. Auch diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden. Wie dargelegt ergibt sich aus der Regelung des Paragraph 3, NÄG, dass aus mehreren Namen zusammengesetzte Familiennamen nur im Rahmen der im Absatz 2,

Ziffer eins, dieser Bestimmung vorgesehenen Gründen zulässig ist. Dies gilt uneingeschränkt, also auch dann, wenn der Antragsteller bereits rechtmäßiger Weise einen Doppelnamen trägt. Auch eine teleologische Interpretation des NÄG kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Zutreffend hat die belangte Behörde die Ansicht vertreten, dass auch eine Teiländerung eines rechtmäßig geführten Doppelnamens unter diese Bestimmung fällt und einen neuen zusammengesetzten Namen darstellt.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht gestützt auf § 3 Abs. 1 Z. 4 i.V.m. Abs. 2 NÄG die beantragte Namensänderung versagt. Die belangte Behörde hat daher zu Recht gestützt auf Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 2, NÄG die beantragte Namensänderung versagt.

Da bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die von der Beschwerdeführerin behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die von der Beschwerdeführerin behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 23. September 2010

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010060064.X00

Im RIS seit

18.10.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at